



BERUFSETHIK DER AIIC

I – ABSICHT UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1

- a) Diese Berufsethik (die im Folgenden als „der Kodex“ bezeichnet werden soll) schreibt die Normen fest, denen sich alle Mitglieder des Verbands in ihrer Arbeit als Konferenzdolmetscher hinsichtlich Integrität, Professionalität und Vertraulichkeit verpflichten.
- b) Auch die Kandidaten verbürgen sich für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex.
- c) Der Rat wird nach Maßgabe der Vorschriften zu Disziplinarverfahren im Falle eines Bruchs der Berufsbestimmungen, wie sie in diesem Kodex definiert sind, eine Strafe verhängen.

II – DER EHRENKODEX

Artikel 2

- a) Die Verbandsmitglieder sind an strengste Geheimhaltung gebunden, die allen Personen gegenüber eingehalten werden muss und sich auf jegliche Informationen bezieht, die während eines beruflichen Einsatzes bei nichtöffentlichen Versammlungen bekannt gegeben werden.
- b) Die Mitglieder nehmen Abstand davon, sich aus vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Ausübung ihrer Pflichten als Konferenzdolmetscher erhalten haben, einen persönlichen Vorteil zu schaffen.

Artikel 3

- a) Die Verbandsmitglieder nehmen keinen Auftrag an, für den sie nicht qualifiziert sind. Die Annahme eines Auftrags zieht die moralische Verpflichtung seitens des Mitglieds nach sich, mit entsprechender Professionalität zu arbeiten.
- b) Jedes Verbandsmitglied, das andere Konferenzdolmetscher – ob diese Verbandsmitglieder sind oder nicht – einsetzt, ist hierzu ebenfalls verpflichtet.
- c) Die Verbandsmitglieder dürfen für ein und denselben Zeitraum lediglich einen Auftrag annehmen.

Artikel 4

- a) Die Verbandsmitglieder nehmen keinen Auftrag an bzw. lehnen eine Situation ab, die der Berufswürde eventuell nicht gerecht wird.
- b) Sie nehmen von jeder Handlung Abstand, durch die der Ruf des Verbands Schaden nehmen würde.

Artikel 5

Zu beruflichen Zwecken dürfen die Verbandsmitglieder die Tatsache publik machen, dass sie Konferenzdolmetscher und Mitglieder des Verbands sind, entweder als Einzelperson oder als Teil einer Gruppe oder Region, zu der sie gehören.

Artikel 6

- a) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, ihren Kolleginnen und Kollegen moralische Unterstützung und Kollegialität entgegenzubringen.
- b) Die Mitglieder nehmen Abstand von Äußerungen oder Handlungen, die dem Verband oder seinen Mitgliedern schaden. Jegliche Beschwerde über das Verhalten eines anderen Mitglieds oder Uneinigkeit jedweder vom Verband gefällten Entscheidung wird innerhalb des Verbands aufgegriffen und geregelt.
- c) Jegliches berufsbezogene Problem zwischen zwei oder mehreren Verbandsmitgliedern, einschließlich der Kandidaten, kann an den Schlichtungsrat verwiesen werden.



III – DIE ARBEITSBEDINGUNGEN

Artikel 7

In der Absicht, bestmögliche Qualität zu garantieren, werden die Verbandsmitglieder:

- a) sich stets um zufrieden stellende Arbeitsbedingungen bezüglich Tonübertragung, Sicht und der Vermeidung sonstiger Beeinträchtigungen bemühen, insbesondere hinsichtlich der vom Verband verabschiedeten Berufsnormen und jeglicher von ihm entwickelten oder genehmigten technischen Standards;
- b) grundsätzlich nicht, wenn sie simultan in einer Kabine arbeiten, alleine bzw. ohne eine/n im Bedarfsfall zur Ablösung zur Verfügung stehende/n Kollegin/en arbeiten;
- c) versuchen sicherzustellen, dass Konferenzdolmetscherteams dergestalt zusammengesetzt sind, dass der systematische Einsatz von Relais vermieden wird;
- d) einen Simultaneinsatz ohne Kabine oder Flüsterdolmetschen ablehnen, es sei denn, es handelt sich um außergewöhnliche Umstände und die Dolmetschqualität wird dadurch nicht beeinträchtigt;
- e) auf einen direkten Blick auf den Redner und in den Konferenzsaal bestehen. Den Einsatz von Fernsehmonitoren anstelle der direkten Sicht lehnen sie mit Ausnahme von Videokonferenzen dementsprechend ab.
- f) um die vorherige Zusendung von Arbeitsdokumenten und von Texten, die auf der Konferenz vorgetragen werden sollen, bitten;
- g) wenn nötig um ein vorheriges Briefing bitten;
- h) keine anderen Aufgaben außer ihrer Arbeit als Konferenzdolmetscher auf Konferenzen ausführen, für die sie als Dolmetscher engagiert wurden.

Artikel 8

Arbeitsbedingungen, die der vorliegenden Berufsethik oder den beruflichen Normen zuwiderlaufen, dürfen von Verbandsmitgliedern weder für sich noch für andere, von ihnen rekrutierte Konferenzdolmetscher - ganz gleich ob es sich dabei um Verbandsmitglieder handelt oder nicht – weder akzeptiert noch a fortiori angeboten werden.

IV - ÄNDERUNGSVERFAHREN

Artikel 9

Dieser Kodex kann unter der Voraussetzung, dass zu den Vorschlägen Rechtsgutachten eingeholt worden sind, durch eine mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen getroffenen Beschluss der Versammlung geändert werden.